

6. 11. 1918

(Die Reform des Meliorationswesens in Oesterreich.) Unter dem Vorsitze des Ackerbau-ministers Grafen Silva-Tarouca wird Donnerstag die im Einvernehmen mit dem Minister-präsidenten Dr. v. Seidler einberufene Enquete der Landesverwaltungen Oesterreichs über die geplante Reform des Meliorationswesens beginnen. Es soll in möglichst kurzer Frist eine Steigerung der Bodenproduktion und der Erträge der Landwirtschaft in weitestgehendem Maße vorgekehrt werden. Diesem Ziele soll unter andern eine durchgreifende Reform des Meliorationswesens dienen sowie die Schaffung eines einheitlichen, auf das ganze Reich sich erstreckenden Wasserrechtsgesetzes. Bis jetzt ist das Wasserrecht der Zuständigkeit der Landtage überwiesen, allein es erscheint als ein Gebot der Notwendigkeit, hier eine Aenderung eintreten zu lassen, um mit der erwünschten Raschheit die ganze Reformarbeit beginnen zu können. Nach einer verlässlichen Berechnung sind in Oesterreich 2,731,000 Hektar Flächen meliorationsbedürftig, hiervon ent-

fallen 1,187,000 Hektar auf Ackerland, 1,544,000 Hektar auf Wiesen, Alpen und Sümpfe. Der erforderliche Bauaufwand wird auf 328 Milliarden Kronen, die reine Wertsteigerung, die nach Abzug des Bauaufwandes zu erzielen ist, auf 218 Milliarden geschätzt, so daß mit der Durchführung der Aktion ein Ertragsgewinn von 60 Prozent zu erreichen wäre. Die öffentlichen Faktoren würden von dem gesamten Bauaufwand den fünften Teil, also 656 Millionen tragen, während etwa 25 Milliarden von den Grundeigentümern, und zwar mit Hilfe der schon bestehenden oder einer neuen Kreditorganisation, getragen werden müßten. Die Enquete die mehrere Tage in Anspruch nehmen wird, wird, wie wir erfahren, das nachstehende Beratungsprogramm zur Grundlage haben.

1. Allgemeine Erörterung; 2. Grundsätze der geplanten Reform: a) Einvernehmen der Staatsverwaltung mit den Ländern, Verordnungsweg, b) Beiträge der öffentlichen Faktoren: Beistellung der Projekte und Begleichung der Regiekosten, c) Beschaffung der sonst notwendigen Mittel durch eine Kreditorganisation, d) Hypothekarische Sicherstellung der für die Meliorationen zu gewährenden Kredite auf den meliorierten Flächen, e) Durchführung der Meliorationen von Amts wegen (Zwangsgenossenschaften); 3. Grundzüge für die Durchführung der Reform: a) Beschaffung der Projekte, b) Ueberprüfung der Projekte und administratives Verfahren, c) Bauleitung, Kontrolle der Ausführung und der Erhaltung der Bauten, d) finanzielle Sicherstellung der einzelnen Unternehmen; 4. Regelung der ganzen Materie durch ein Reichsgesetz bei Aufhebung, beziehungsweise Abänderung des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, RGZ. Nr. 4, Uebergangsbestimmungen; 5. Allfällige Anträge.